



zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Naturschutzbehörde zu melden.

### § 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in der Rhein-Zeitung und der Westfälischen Rundschau in Kraft.

Altenkirchen, den <sup>20</sup> Dezember 1968

Landratsamt  
als Untere Naturschutzbehörde

*u. Jäger*